

Sind KomplementärTherapeut*innen Gesundheitsfachpersonen?

Im Zusammenhang mit der Corona Pandemie wurde vielen Therapeut*innen im Frühjahr 2020 bewusst, dass sie rechtlich weder zu den Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht gehören. Dies war und ist für viele nicht nachvollziehbar. Der Vorstand der OdA KT hat deshalb das Thema für die Delegiertenversammlung 2021 traktandiert. Im Vorfeld hat er Positionierung und Einordnung unseres Berufes detailliert dargelegt.

Die Covid-Verordnungen

Die Einordnung unseres Berufs in den Covid-Verordnungen des Bundes enthält keine Wertung. Sie erfolgte nach vorgängig definierten, übergeordneten Kategorien. Die KomplementärTherapie zählte zu den «Betrieben mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt». Und da die meisten Kantone für KomplementärTherapeut*innen keine Berufsausübungsbewilligung (BAB) verlangen, mussten diese im Frühjahr ihre Praxen schliessen. Hinsichtlich der Lohnersatzzahlungen waren sie jedoch kaum benachteiligt. Auch bei den Praktizierenden mit BAB blieben die Klient*innen während des Lockdowns weitgehend aus und ihre Lohnersatzzahlungen wurden erst später und mit restriktiveren Bedingungen gesprochen.

Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht

Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz GesBG) zählt die Gesundheitsberufe nach Bundesrecht abschliessend auf. Es sind dies:

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Physiotherapeut*in
- Ergotherapeut*in
- Hebamme
- Ernährungsberater*in
- Optometrist*in
- Osteopath*in

Es sind somit Berufe mit Abschlüssen auf Tertiärstufe A von Hochschulen und Fachhochschulen. Für Berufe der Tertiärstufe B, Höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Berufs- und Höhere Fachprüfungen), auf der unser Beruf angesiedelt ist, gibt es keine Möglichkeit, ins GesBG aufgenommen zu werden.

Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht

Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht verfügen über eine kantonale BAB. Grundsätzlich gehen die Kantone davon aus, dass nur für diejenigen Gesundheitsberufe eine Bewilligungspflicht sinnvoll ist, bei denen von einem nennenswerten Gesundheitsrisiko für die Klient*innen, resp. Patient*innen ausgegangen werden muss. Bei der KomplementärTherapie, die ohne invasive Methoden und ohne Arzneimittel auskommt, wird dieses Risiko als sehr gering erachtet. Die gesetzlichen Situationen in den einzelnen Kantonen sind allerdings ausserordentlich unterschiedlich. Die OdA KT versucht insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungen, im jeweiligen Kanton optimale Arbeitsbedingungen für die KomplementärTherapeut*innen zu schaffen.

Ob hier eine BAB-Pflicht für die KomplementärTherapie dazu gehört, ist zumindest sehr fraglich. In den wenigen Kantonen, die eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) für unseren Beruf vorsehen, sind wir mit Problemen mit den Übergangsfristen konfrontiert oder mit der Unmöglichkeit für Studierende und/oder Zertifizierte, entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung legal selbständig zu praktizieren. So zurzeit beispielsweise in den Kantonen AR und TI.

Der Weg zu einer gesamtschweizerischen rechtlichen Anerkennung als Gesundheitsfachpersonen würde entweder über ein mehr als mühsames und wenig erfolgversprechendes Lobbying bei jedem einzelnen der 26 Kantone führen oder über den Versuch, eine Lösung auf Bundesebene anzustreben. Dafür gibt es aber weder bei den Kantonen ein Interesse, eine Kompetenz freiwillig an den Bund abzutreten noch beim Bund, sich auf diesem Gebiet mit den Kantonen anzulegen. Da es kein eidgenössisches Gesundheitsgesetz gibt, ist auch völlig unklar, was die rechtliche Grundlage für eine solche Bestimmung sein sollte. Und ein eigenes Gesetz nur für uns, das dürfte zu einer Herkules-Aufgabe mit sehr ungewissem Ausgang werden.

Trotzdem ist und bleibt der Einsatz für die Anerkennung der KomplementärTherapie und ihrer Praktizierenden als wichtigem Teil des Schweizer Gesundheitssystems aus Sicht des Vorstandes eine zentrale Aufgabe der OdA KT.